

Unsere neuen Gesellschaftsverhältnisse — Grundlage der Rechtsprechung

Das umfassende Aufdecken der Widersprüche im Verhalten der Täter zur Gesellschaft, der konkreten Bedingungen, die zu einer strafbaren Handlung führten, und die breite Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Kampf gegen die Kriminalität sowie die richtige Kombination von Strafmaßnahmen und Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung und Einwirkung hat sich noch nicht generell durchgesetzt. Vielfach steht an Stelle einer solchen Tätigkeit, der Erforschung der Ursachen der Verbrechen, der Berücksichtigung der Kompliziertheiten und Widersprüche der Übergangsperiode¹ und des richtigen Einsatzes der Kraft der Gesellschaft und des Kollektivs, noch oft die sture bürgerliche Methode, die bürokratisch-dogmatische Gesetzesanwendung, die die Person des Täters, seinen Bewußtseinsstand und seine Entwicklung negiert. Dogmatische Ansichten und Positionen in den Organen der Rechtspflege versperren den Weg zur Erkenntnis des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses, den wir durchlaufen. Die Entwicklung der Rechtspflege kann sich aber nicht unabhängig von dem gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß vollziehen, sie hängt mit ihm zusammen und fußt auf ihm. Der Ausgangspunkt der Rechtsprechung müssen daher unsere neuen Gesellschaftsverhältnisse, die ihr zugrunde liegenden Gesetzmäßigkeiten sein, und indem sie von den Erfordernissen der sozialistischen Umwälzung ausgeht und aktiv in diesen gesellschaftlichen Prozeß eingreift, wird das Recht in den Dienst der gesellschaftlichen Entwicklung gestellt, wird es ein Instrument auch der Leitung und Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung. „Die Rechtspflege unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht verfolgt keine anderen Ziele und kennt keine anderen Gesetzmäßigkeiten als die sozialistische Gesellschaftsordnung selbst“, schreibt Genosse Walter Ulbricht zum Rechtspflegebeschluß².

Es geht daher nicht nur darum, die Tat und den Täter zu beurteilen, die abstrakte Gesetzesnorm im Wege eines logischen Schlusses auf einen konkreten Sachverhalt anzuwenden, sondern das Verbrechen in seinem Verhältnis zur sozialistischen Gesellschaft zu untersuchen und das Strafrecht so anzuwenden, daß die Wirksamkeit der sozialistischen Verhältnisse gestärkt wird. Das verlangt, wie der Staatsrat in seinem Beschluß vom 24. Mai 1962 feststellt, tiefes Verständnis für den Stand der gesellschaftlichen Entwicklung, ihre Widersprüche und Konflikte, die Probleme des Lebens der Werktätigen und genaue Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten beim Aufbau des Sozialismus. Davon ist in der Rechtsprechung auszugehen und nicht vom Bestehen des Imperialismus und den von ihm immer wieder angezettelten Provokationen, die uns aber zur Wachsamkeit verpflichten und zur harten Anwendung der Gesetze gegen Feinde zwingen. Der Imperialismus und seine von ihm geschickten Agenten bestimmen aber nicht unsere innere Entwicklung. Charakteristisch für unsere innere Lage ist die mit dem stetigen Aufbau des Sozialismus sich immer mehr entfaltende Demokratie, die wachsende „politisch-moralische Einheit aller Schichten der Bevölkerung, ihre Gemeinsamkeit und brüderliche Zusammenarbeit in dem großen Aufbauwerk der sozialistischen Umgestaltung“³. Diese Wirksamkeit der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, die in erster Linie die Erziehung der Menschen bewirken, wird zu einer immer größeren moralischen Kraft. In dem Maße, wie sich die Anstrengungen der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und anderer Werktätigen im Produktionsaufgebot, bei der Entwicklung der guten genossenschaftlichen Arbeit sowie im Kampf um den Schutz der Deutschen Demokratischen Republik

² a. a. O.

³ a. a. O.

erhöhen und unsere Gesellschaftsverhältnisse ständig gefestigt werden, wachsen auch die Möglichkeiten, die Bürger, die unsere Gesetze verletzen, durch Erziehung in die Gesellschaft zurückzuführen. Die Grundsätze der sozialistischen Rechtspflege können dadurch immer besser zur Wirkung gelangen.

Steht die Rechtspflege bereits auf dieser Höhe, wird sie diesen gesellschaftlichen Erfordernissen gerecht? Wie Untersuchungen beweisen, ist das nicht der Fall. Durch eine immer noch vorhandene oberflächliche Registrierung des Tatvorganges und abstrakte Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit der Verbrechen werden die wirklichen Widersprüche nicht aufgedeckt und wird die Strafe nicht zu ihrer Überwindung eingesetzt.

Die ungenügende Durchdringung und Erforschung der Straftaten, die mangelnde Fähigkeit, die Gesellschaftsgefährlichkeit einer strafbaren Handlung richtig einzuschätzen, führte zur schematischen, undifferenzierten Festsetzung der Strafen und zu Gerichtsverfahren, die nicht erzieherisch wirkten. Die weitaus größte Zahl der Verbrechen in unserer Republik wird nicht aus Feindschaft begangen, ihnen liegen keine antagonistischen Widersprüche zugrunde. Das verpflichtet zu einer genauen Differenzierung, zur gründlichen Untersuchung und Feststellung des wahren Verhältnisses des Täters zur Gesellschaft und zum Einsatz der Kraft der Gesellschaft zur Überwindung der Widersprüche. Wo das nicht begriffen und die Klassenwirksamkeit primär im Strafrecht und nicht in unserem sozialistischen Aufbau, der Schaffung unserer neuen Gesellschaftsverhältnisse gesehen wird, dort wird auch oft ein Mensch durch die Strafe in Gegensatz zum Staat und zur Gesellschaft gebracht.

So wurde gegen den Jugendlichen Sp. vor dem Kreisgericht Saalfeld ein Verfahren wegen versuchter Republikflucht durchgeführt. Sp. war aktiv in der FDJ und auch sonst gesellschaftlich tätig. Er wollte aber unbedingt die Oberschule verlassen, um in der Produktion Geld zu verdienen. Seine Mutter und seine Lehrer ließen das aber nicht zu. Um von der Oberschule entfernt zu werden, kam er auf den Gedanken, ein „Ding zu drehen“. Er ging auf offener Straße zum bewachten Schlagbaum an der Grenze und täuschte eine Republikflucht vor, aber so, daß er unbedingt gestellt werden mußte. Das Bezirksgericht Gera verurteilte ihn dafür zu acht Monaten Gefängnis.

Jedes Urteil muß eine exakte Analyse sein

Der Schematismus, das ungenügende Differenzieren zwischen Feindtätigkeit und ideologischen Unklarheiten, die Nichtermittlung der wirklichen Umstände, der Ursachen, Motive und Methoden der Straftaten führten andererseits dazu, daß wirkliche Verbrecher nicht die ihnen gebührende Strafe erhalten.

Das Kreisgericht Oschersleben verurteilte den moralisch — besonders in sexueller Hinsicht — haltlosen 27jährigen St. wegen einer besonders brutalen und wohlüberlegten Vergewaltigung einer Lehrerin zu einer bedingten Gefängnisstrafe von einem Jahr. Ihm wurden mildernde Umstände zugebilligt, weil er einmal der NVA angehörte, aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr war und die GST bei ihrer Ausbildung unterstützte.

Der Formalismus und Schematismus, der oft in der Tätigkeit der Gerichte anzutreffen ist, widerspiegelt sich besonders auch in den Urteilsbegründungen. Die Forderung des Staatsratsbeschlusses, daß jedes Urteil eine exakte Analyse darstellen muß, ist noch nicht erfüllt. An Stelle der richtigen Einschätzung der verbrecherischen Handlung und der wissenschaftlichen Analyse der Bedingungen und Widersprüche, aus denen die Verbrechen entstehen, werden vielfach phrasenhafte Formulierungen getroffen, wird subjektivistisch moralisiert